# **Deutscher Bundestag**

**20. Wahlperiode** 07.07.2022

## **Antrag**

der Abgeordneten Amira Mohamed Ali, Dr. Gesine Lötzsch, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Christian Görke, Susanne Hennig-Wellsow, Jan Korte, Caren Lay, Ralph Lenkert, Christian Leye, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Victor Perli, Heidi Reichinnek, Bernd Riexinger, Jessica Tatti, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler, Dr. Sahra Wagenknecht, Janine Wissler und der Fraktion DIE LINKE.

#### Strom- und Gassperren verbieten

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland sind die hohen Strom- und Gaspreise eine enorme Belastung.

Im Jahr 2020 wurde 4,2 Millionen Haushalten von ihrem Versorgungsunternehmen mit einer Stromsperre und 978.394 Haushalten mit einer Gassperre gedroht. Tatsächlich gab es 238.970 Unterbrechungen der Strom- und 25.835 Unterbrechungen der Gasversorgung.

Seitdem sind die Strom- und Gaspreise für Haushalte weiter rasant angestiegen. Laut Branchenverband BDEW erhöhte sich der Strompreis gegenüber dem Jahr 2020 von 31,81 ct/kWh auf 37,14 ct/kWh. Der Gaspreis wurde im gleichen Zeitraum von 5,97 ct/kWh auf 13,77 ct/kWh mehr als verdoppelt (Stand: 4/2022).

Den Bürgerinnen und Bürgern drohen durch diese Preiserhöhungen horrende Nachzahlungen und deutlich höhere monatliche Abschläge, die sie aus eigener Tasche nicht mehr bezahlen können.

Allein beim Gas rechnet der Bundesverband der Verbraucherzentralen (VZBV) für einen Durchschnittshaushalt mit einem Verbrauch von 20.000 Kilowattstunden mit Mehrkosten zwischen 1000 und 2000 Euro pro Jahr. Einige Energieversorger haben bereits jetzt weitere Preiserhöhungen zum Winter angekündigt. Stellt die Bundesnetzagentur zusätzlich zur Alarmstufe des Notfallplans Gas die erhebliche Reduzierung der Gesamtimportmengen nach Deutschland fest, können die Versorger die Preise sogar innerhalb von einer Woche an die Kundinnen und Kunden weitergeben (§ 24 EnSIG). Der Chef der Bundesnetzagentur Klaus Müller warnte davor, dass viele Haushalte in einigen Monaten ihre Gasrechnung nicht mehr bezahlen können werden.

Auch der Wegfall der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 mildert die gestiegenen Stromkosten nach Recherchen des Vergleichsportals CHECK24 nicht einmal zur Hälfte ab (https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/strompreis-eeg-umlage-verbraucher-101.html).

Ohne entschiedenes staatliches Eingreifen ist mit einem rasanten Anstieg der Zahl der Strom- und Gassperren und massiven sozialen Verwerfungen zu rechnen.

Die von der Ampel-Regierung beschlossenen einmaligen Entlastungszahlungen des Bundes kommen nicht bei allen Bevölkerungsgruppen an (z. B. Rentnerinnen und Rentner sowie Studierende) und sind viel zu gering, um die gestiegenen Lebenshaltungskosten auszugleichen.

Neben Maßnahmen wie höhere Entlastungszahlungen, insbesondere für die Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen und einer staatlichen Energiepreisaufsicht, wie sie die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag vorgeschlagen hat, ist ein gesetzliches Verbot von Strom- und Gassperren dringend erforderlich.

Auch Sozial- und Verbraucherschutzverbände fordern mittlerweile ein solches Verbot von Strom- und Gassperren (https://www.welt.de/politik/deutschland/article239 550073/Energiesperre-Sozialverband-fordert-Moratorium-fuer-Gas-und-Stromsperren.html; www.faz.net/aktuell/rhein-main/wirtschaft/energiepreise-vielen-menschendroht-winter-ohne-strom-und-gas-18137659.html).

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- den Energieversorgern durch eine Neuregelung der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) Stromsperren aufgrund von Zahlungsunfähigkeit von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verbieten und
- den Energieversorgern durch eine Neuregelung der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) Gassperren aufgrund von Zahlungsunfähigkeit von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verbieten.

Berlin, den 5. Juli 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

### Begründung

Eine Strom- beziehungsweise eine Gassperre führt zu menschenunwürdigen Verhältnissen. Wenn Licht, Kühlschrank, Herd und die Heizung nicht mehr funktionieren ist eine Wohnung unbewohnbar. Eine ausgefallene Heizung in der kälteren Jahreszeit stellt eine große Gesundheitsgefahr dar.

Während das Mietrecht relativ hohe Hürden bei Wohnungsräumungen vorsieht, sind Strom- und Gassperren rechtlich völlig unzureichend reguliert und werden ohne Gerichtsbeschluss durchgeführt. Zwar ist zum 1. Dezember 2021 eine Verordnung zum Schutz vor Sperrung von Energie- und Gaslieferungen in Kraft getreten (Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben vom 22. November 2021). Die neuen Vorschriften erschweren Gas- und Stromsperren jedoch nur, verbieten sie aber nicht generell. Laut der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) hat der Energieversorger das Recht, die Versorgung bei Zahlungsrückständen in Höhe des Doppelten des monatlichen Abschlags oder einem Sechstel der voraussichtlichen Jahresrechnung (mindestens 100 Euro) und nach einer Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie nach entsprechender Androhung und Ankündigung zu unterbrechen. Gewöhnlich wird bereits ab einem Rückstand von 121 Euro (Strom) beziehungsweise 120 Euro (Gas) davon Gebrauch gemacht und eine Sperre angedroht (vgl. Monitoringbericht 2021 der Bundesnetzagentur). Ein Verbot einer Energie- oder Gassperren wird nur in Einzelfällen bei besonderen Härtefallen ausgesprochen.

Artikel 28 "Schutzbedürftige Kunden" und Artikel 29 "Energiearmut" der Richtlinie (EU) 2019/944 vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU sind in Deutschland nur als Mindeststand umgesetzt worden. In Belgien, Frankreich und Großbritannien bestehen schon seit längerer Zeit weitergehende Maßnahmen zum Schutz schutzbedürftiger Energiekundinnen und Endkunden. Diese reichen von einem Verbot von Stromsperren zumindest in den Wintermonaten über Stromsozialtarife bis hin zu einem rechtlichen Anspruch auf ein Mindestmaß an Stromversorgung zur Sicherung des Tagesbedarfs.

